



Ratgeber Recht

DEN LETZTEN BEISSEN DIE HUNDE

In der Herabsetzungsreihenfolge gilt «jung vor alt»

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Mein Vater ist verstorben und meine zwei Brüder und ich sind die Erben. Mein Vater hinterlässt uns rund 20000 Franken. Jedoch hat mein Vater mir für den Kauf einer Wohnung im Jahr 2019 60000 Franken geschenkt und meinem älteren Bruder sogar 80000 Franken zur Eröffnung seines Geschäfts im Jahr 2012 übergeben. Er hat für beide angeordnet, dass wir diese Vorbezüge nicht ausgleichen müssen. Jetzt kommt mein jüngerer Bruder Anton und sagt, ich müsse ihm noch Geld auszahlen, weil er seinen Pflichtteil nicht bekommen habe. Stimmt das? Und warum verlangt er das nur von mir? Mein älterer Bruder hat mehr erhalten als ich.»

Der Experte antwortet:

Ihre Frage beschlägt das Pflichtteilsrecht. Insbesondere geht es darum, welche Schenkungen dem Nachlass hinzugerechnet und welche Schenkungen letztlich herabgesetzt werden.

Der Nachlass Ihres Vaters beträgt 20000 Franken. Um zu prüfen, ob der Pflichtteil Ihres jüngeren Bruders verletzt ist, müs-

sen wir in einem ersten Schritt schauen, ob die Schenkungen überhaupt zum Nachlass hinzugerechnet werden. Das Gesetz schreibt dazu vor, dass Zuwendungen, die den Charakter einer Ausstattung haben, hinzugerechnet werden, wenn diese Zuwendungen normalerweise der Ausgleichung unterliegen würden (Art. 527 Ziff. 1 ZGB). Bei grösseren Schenkungen, die der Begründung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dienen, wird die Ausgleichung vermutet. Da Ihr Vater Sie und Ihren älteren Bruder von der Ausgleichung dispensiert hat, werden die Schenkungen zur Berechnung der Pflichtteilsmasse hinzugerechnet. Damit beträgt die Pflichtteilsberechnungsmasse 160000 Franken (Nachlass 20000 Franken zuzüglich der beiden Schenkungen von 60000 Franken und 80000 Franken). Hiervon muss Anton zwingend seinen Pflichtteil erhalten. Die Pflichtteile aller Nachkommen gemeinsam betragen drei Viertel, wovon ihr jüngerer Bruder somit einen Viertel von 160000 Franken erhalten muss. Als sogenannter Noterbe stehen ihm somit 40000 Franken zu.

Dura lex sed lex.

Pressebild

Damit kommen wir zur zweiten Frage: Woher kommt das Geld, um dem jüngsten Bruder den Pflichtteil zu bezahlen? Zunächst einmal richtet sich dessen Anspruch gegen den Nachlass. Dort drängt er Sie und Ihren älteren Bruder vollständig zurück und ihm stehen die verbliebenen 20000 Franken zu. Dies genügt aber nicht, da ihm immer noch 20000 Franken fehlen, damit er wertmässig seinen Pflichtteil erhält. Das Gesetz sieht nun vor, dass grundsätzlich zuerst gegen eine Verfügung von Todes wegen vorgegangen werden müsste, jedoch hat Ihr Vater kein Testament hinterlassen. An zweiter Stelle sind die lebzeitigen Zuwendungen herabzusetzen – und zwar «die späteren vor den früheren» (Art. 532 ZGB). Mit anderen Worten: Es gilt das Prinzip «jung vor alt». Da Ihr Vater Sie im Jahr 2019 beschenkt hat, ist zuerst Ihre Zuwendung herabzusetzen. Tatsächlich kann jetzt ihr jüngerer Bruder von Ihnen die gesamten 20000 Franken verlangen. Er hat dann seinen Pflichtteil erhalten und Ihre Zuwendung wird ebenfalls auf die Höhe Ihres Pflichtteils reduziert. Ihr älterer Bruder muss nichts auszahlen und kann die gesamten 80000 Franken behalten, die er im 2012 erhalten hat. «Dura lex sed lex» (das Gesetz ist hart, aber es ist das Gesetz), bleibt da zu meinem Bedauern nur noch zu sagen.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.